



Verhaltensregeln für die Nutzung der Freisportanlage

unter gleichzeitiger Beachtung
der aktuell gültigen Fassung

der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) sowie
der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg

1. STOPP, für Personen
 - a. mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion
 - b. mit Erkrankungsanzeichen (z.B. Atemwegserkrankungen jeglicher Schwere, Fieber, Verlust des Geruchssinnes, Übelkeit, Durchfall, Ausschlag)
 - c. die in den letzten 14 Tagen einen unmittelbaren Kontakt zu Personen hatten, die an COVID-19 erkrankt sind oder waren.
 - d. Personen die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
2. Beachten Sie die Husten- und Niesetikette und verlassen Sie die Anlage, wenn Sie Krankheitssymptome an sich feststellen!
3. Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine Maskenpflicht (FFP2).
4. Halten Sie grundsätzlich 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen und vermeiden Sie physische Kontakte wo immer möglich.
5. Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos, sofern die infektionsschutzrechtlichen Regelungen Kontaktsport nicht zulassen.
6. Das Betreten des Gerätehauses ist nur für die Herausnahme und das Zurücklegen von Sportgeräten gestattet.
7. Nach jedem Training sind die für die Sportausübung benötigten Sportgeräte zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Desinfektionsmittel hierfür wird im Gerätehaus vorgehalten.
8. Um eine gleichzeitige Nutzung mehrerer Vereine und Sportgruppen zu vermeiden, ist die Nutzung der Anlage nur entsprechend des Belegungsplanes gestattet.
9. Vermeiden Sie Warteschlangen beim Zutritt oder Verlassen der Anlage.
10. Zuschauern ist der Zutritt untersagt.
11. Den Vereinen obliegt die Dokumentationspflicht. Die Nutzung der Anlage ist nur nach Angabe von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail-



Gemeinde Kleinostheim

Adresse und Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes gestattet.

12. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Sportausübung vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

Inzidenz unter 50		Inzidenz 50 – 100		Inzidenz über 100
<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktfreier Sport in Gruppen von max. 10 Personen • Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 J.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktsport in Gruppen von 25 Personen • Kontaktfreier Sport in Gruppen von 25 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktfreier Sport von max. 5 Personen aus 2 Haush. • Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 J.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktsport in Gruppen von 25 Pers. mit negativem Test • Kontaktfreier Sport in Gruppen von 25 Pers. mit negativem Test 	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Outdoor Sport • Nur kontaktfreier Sport • Alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes • Gruppen bis 5 Kindern (unter 14 J.) • Trainer mit negativem Test
				<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> Freisport- anlage geschlossen </div>
Lt. 12. BayIfSMV grundsätzlich erlaubt!	* Erlaubt nach Freigabe der Kreisverwaltungs- behörde	Lt. 12. BayIfSMV grundsätzlich erlaubt!	*Erlaubt nach Freigabe der Kreisverwaltungs- behörde	Lt. 12. BayIfSMV grundsätzlich erlaubt!